

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG §§ 171, 189

Die Auffassung, daß auch der Antrag auf Gewährung von
Hürtenausgleichsleistungen grundsätzlich bis zum 1. April
1958 zu stellen war (so BGH vom 10. April 1963 - IV ZR
309/62 -), wird aufrecht erhalten.

BGH, Urteil vom 12. Juni 1963 - IV ZR 5/63 ~ OIG Düsseldorf
~ IG Düsseldorf

IV ZR 5/63

Verkündet

am 12. Juni 1963

Hocppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Israel M [REDACTED], C [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED].

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 5. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1922 in R[REDACTED] geborene jüdische Kläger ist im September 1959 von R[REDACTED] nach England ausgewandert. Mit dem am 2. Februar 1961 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz vom 30. Januar 1961 hat der Kläger die Gewährung eines Härteausgleichs beantragt. Er hat vorgetragen, er sei in R[REDACTED] im Oktober 1941 verhaftet worden, habe zunächst im Ghetto leben müssen und sei im Oktober 1944 in das Konzentrationslager St[REDACTED] verbracht worden. Seine Eltern seien im Jahre 1941 aus Verfolgungsgründen umgebracht worden. Er befinde sich jetzt in einer Notlage, weil er sich in England eine neue Existenz aufbauen müsse; außerdem sei er krank und arbeitsunfähig.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers durch den Bescheid vom 20. April 1961 zurückgewiesen, da der Kläger die Antragsfrist des § 189 BEG nicht gewahrt habe; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne dem Kläger nicht gewährt werden, weil er seine Ansprüche nicht alsbald nach der Beseitigung des Hindernisses - seines Lebens in einem Ostblockstaat - angemeldet habe.

Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage des Klägers blieb beim Landgericht und Oberlandesgericht erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag, ihm eine Entschädigung aus dem Härtefonds zu gewähren, weiter. Er beantragt, ihm ein Heilverfahren, eine monatliche Beihilfe in Höhe von 277 DM und ein Existenzaufbaudarlehen in Höhe von 5.000 DM zu gewähren.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der am 2. Februar 1961 gestellte Antrag des Klägers auf Gewährung eines Härteausgleichs verspätet ist. Gemäß § 189 Abs. 1 Satz 2 BEG mußte der Antrag bis zum 1. April 1958 gestellt werden. Diese Antragsfrist hat der Kläger versäumt. Daß die rechtzeitige Stellung des Antrages unbedingte Anspruchsvoraussetzung ist, nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an. Die Ausführungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 9. Juni 1961 - GS 2/60 -, NJW 1961, 2277, sind für den Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes nicht anwendbar. Das hat der erkennende Senat insbesondere in der Entscheidung vom 30. Mai 1962 - IV ZB 106/62 -, RzW 1962, 424, ausgeführt, in der er sich mit den Ausführungen Nipperdey's in NJW 1962, 321 auseinandergesetzt hat. Auf diese Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Die Ausführungen der Revision geben dem erkennenden Senat auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, seine bisherige Auffassung zu ändern.

Auch der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Härtefonds muß innerhalb der Frist des § 189 Abs. 2 BEG gestellt werden. Das hat der erkennende Senat unter Bezugnahme auf van Dam/Loos, BEG § 171 Anm. 12 und Zorn in RzW 1961, 145, 148 in der Entscheidung vom 10. April 1963 - IV ZR 309/62 - im einzelnen dargelegt. Auch insoweit hält der erkennende Senat an seiner Rechtsprechung fest. Es ist richtig, daß die in § 171 BEG geregelten Möglichkeiten der Gewährung eines Härteausgleichs erst im 7. Abschnitt des BEG geregelt sind, während die dem Verfolgten durch das Gesetz zugebilligten Entschädigungsansprüche bereits in den Abschnitten 2 - 6 normiert worden sind. Entscheidend ist jedoch, daß sich § 189 BEG, der die Antragsfrist bestimmt, erst im 9. Abschnitt

des Gesetzes befindet. Systematisch erfaßt daher die den Antrag und die Antragsfrist regelnde Vorschrift des § 189 BEG auch die Vorschrift des § 171 BEG, die die Gewährung des Härteausgleichs in besonderen Härtefällen enthält. Das ist auch sachlich gerechtfertigt. Richtig ist, daß die in den Abschnitten 2 bis 6 geregelten Entschädigungsansprüche regelmäßig die Verwirklichung eines gesetzlich umschriebenen Schadenstatbestandes zur Voraussetzung haben, während die Härteausgleichsleistung ohne Beschränkung auf einen speziellen Schadenstatbestand generell zur Milderung von Härten gegeben werden kann. Ein weiterer Unterschied zwischen dem Härteausgleich nach § 171 BEG und den in den Abschnitten 2 bis 6 geregelten Entschädigungsansprüchen besteht insofern, als die letztgenannten Ansprüche Rechtsansprüche sind, während die Bewilligung des Härteausgleichs im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde liegt. Das ändert jedoch nichts daran, daß auch der Härteausgleich des § 171 BEG eine echte Entschädigungsleistung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß auch Härteausgleichsleistungen zu den im 8. Abschnitt des Gesetzes genannten Entschädigungslasten gehören, sondern vor allem daraus, daß Härteausgleichsleistungen nach Abs. 1 Satz 1 des § 171 BEG grundsätzlich nur solche Personen erhalten können, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist, wenn auch Ausnahmen von diesem Grundsatz in den weiteren Bestimmungen des § 171 BEG zugelassen sind. Da Entschädigung nur auf Antrag gewährt wird und der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist, muß geschlossen werden, daß die den Antrag und die Antragsfrist regelnde Vorschrift des § 189 BEG auch dann anzuwenden ist, wenn es sich um die Gewährung einer Härteausgleichsleistung gemäß § 171 BEG handelt. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß ein Härtefall, zu dessen Milderung die Entschädigungsleistungen gemäß § 171 BEG bestimmt sind, auch nach Ablauf der Anmeldefrist eintreten können. In diesen Fällen sind die berechtigten Interessen der Antragsteller

hinreichend dadurch gewahrt, daß ihnen auf Antrag nach § 189 Abs. 3 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Antragsfrist einzuhalten.

2. Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß dem Kläger eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist nicht gewährt werden kann. Das Bundesentschädigungsgesetz sieht eine solche Möglichkeit grundsätzlich in § 189 Abs. 3 vor. War danach der Antragsteller ohne sein Verschulden gehindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Darüber, welche Form der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben muß und in welcher Frist er zu stellen ist, enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Der Berechtigte muß aber, wenn das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis behoben ist, alsbald den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Je nach den Verhältnissen kann ihm hierfür auch eine zwei Wochen übersteigende, angemessene Frist zugebilligt werden. Die Wiedereinsetzung kann jedoch nicht mehr erteilt werden, wenn der durch den rechtskundigen Beistand des Verfolgten in Kenntnis des Fristablaufs verspätet und ohne Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingereichte Antrag wegen Versäumung der Frist zurückgewiesen worden ist (vgl. BGH vom 18. Dezember 1959 - IV ZR 189/59 -, RzW 1960, 135 Nr. 37). An dieser unerläßlichen Voraussetzung, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, fehlt es im vorliegenden Falle. Denn der Kläger hat einen solchen Antrag nicht gestellt. Die vom Berufungsgericht erwogene Frage, ob auch ein stillschweigender Wiedereinsetzungsantrag angenommen werden könne, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, denn der Vertreter des Klägers hat ausdrücklich erklärt, daß und aus welchen Gründen der Härteausgleichsantrag nicht mit einem Antrag in den vorigen Stand verbunden worden sei (vgl. Revisionschrift vom 11. Januar 1963, S. 1). In einem solchen Falle kann ein stillschweigender Wiedereinsetzungsantrag nicht angenommen

werden. Wollte aber der Kläger einen Wiedereinsetzungsantrag nicht stellen, obgleich er erkannte, daß die Frist für diesen Antrag verstrichen war, und hat er deshalb allein die Rechtsansicht vortreten, daß die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG für den Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs nicht gälte, so kann auch bei günstigster Auslegung sein Vorbringen nicht dahin verstanden werden, daß eine Wiedereinsetzung vorsorglich stillschweigend erboten werde (vgl. ähnlich BGH vom 24. September 1952 - III ZB 13/52 -, BGHZ 7, 195, (198)).

Bei dieser Sach- und Rechtslage bedarf es keiner Entscheidung der Frage, aus welchen Gründen der Bevollmächtigte des Klägers den Antrag auf Wiederaussetzung in den vorigen Stand nicht gestellt hat und ob ihn an der Versäumung der Antragsfrist ein Verschulden trifft, sowie ob ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Kläger zuzurechnen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf